

Ende der Übergangsfrist für Feuerungsanlagen

Ende der Übergangsfrist am 31.12.2024 für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) Kamineinsätze, Kachelöfen, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die bis zum 21.03.2010 in Betrieb genommen wurden, sind in den meisten Fällen bis zum 31.12.2024 mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten oder außer Betrieb zu nehmen.

Mit den Regelungen der 1. BImSchV soll der Einsatz von Feuerungsanlagen effizienter und umweltfreundlicher gestaltet werden. Für die Umsetzung dieser Vorschrift gelten in Bezug auf bereits errichtete Feuerstätten für feste Brennstoffe verschiedene Übergangsfristen, die in § 25 und § 26 BImSchV festgeschrieben sind. Mit dem 31.12.2024 endet die letzte Frist für Anlagen, die bis einschließlich 21.03.2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, um die in der 1. BImSchV festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

Ob Sie von einer möglichen Stilllegung betroffen sind, können Sie in Ihrem letzten Feuerstättenbescheid sehen. Dort haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einen Hinweis auf die mögliche Stilllegung vermerkt. Sollten Sie einen solchen Vermerk in Ihrem Feuerstättenbescheid finden, kann es noch weitere Möglichkeiten geben, Ihre Anlage weiterzubetreiben.

Sie können über den Hersteller Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage eine Prüfstandsmessbescheinigung anfordern, wenn die Anlage die Grenzwerte einhält. Sie können dies auch im Internet unter

<https://www.cert.hki-online.de/de/home>

ermitteln. Wenn Sie entsprechende Nachweise über die Eignung Ihrer Feuerungsanlage bekommen, reichen Sie diese bei Ihren zuständigen Bezirksschornsteinfeger ein.

Alternativ können Sie sich auch von geeigneten Fachleuten zum Einbau einer Einrichtung zur Reduzierung der Emissionen beraten lassen. Der Einbau muss dann bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
2. offene Kamine nach § 2 Nummer 12 der 1. BImSchV,
3. Grundöfen nach § 2 Nummer 13 der 1. BImSchV,
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie

5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber der bzw. dem BSF glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

Sollte Ihre Feuerungsanlage nicht für einen Weiterbetrieb nach dem 31.12.2024 geeignet sein, veranlassen Sie bitte nach Rücksprache und Beratung mit Ihrem*r Bezirksschornsteinfegermeister*in rechtzeitig vor dem 31.12.2024 die Stilllegung Ihrer Feuerungsanlage.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Verstoß gegen die Verordnung ein Bußgeld bis zu 50.000 EUR fällig sein kann.